

**Stellungnahme des  
Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)  
zum Antrag der FDP „Entbürokratisierung der Pflege vorantreiben – Qualität und  
Transparenz der stationären Pflege erhöhen“ (BT-Drs. 16/672)**

**Vorbemerkung:**

Die Pflege und Betreuung hilfebedürftiger Menschen muss einfacher und verständlicher gemacht werden. Dabei ist die Entbürokratisierung ein ganz wesentlicher Baustein.

„**Weniger Bürokratie – Mehr Pflege!**“, so lautete der Titel der bundesweiten gemeinsamen Aktion zwischen dem VDAB und der Fachzeitschrift CAREkonkret (Vincentz Network, Hannover) im Jahr 2003. Im Rahmen der Aktion waren Entscheidungsträger von Pflegeeinrichtungen aufgerufen, diejenigen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften konkret zu benennen, die sie im betrieblichen Alltag am meisten behindern und von ihrer eigentlichen Arbeit – der direkten Pflege und Betreuung am Menschen – fernhalten. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht und haben Eingang in die Besprechungen und Ergebnisse des **Runden Tisch Pflege**, Arbeitsgruppe III, Entbürokratisierung (September 2005) sowie in **den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Entbürokratisierung in der Pflege“** des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Mai 2006) gefunden.

Im Jahr 2003 ging es im Wesentlichen um folgende acht Punkte:

- |                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| 1. Pflegedokumentation   | 5. Verwaltung   |
| 2. Mitwirkungsrechte     | 6. Prüfungen    |
| 3. Genehmigungspflichten | 7. Organisation |
| 4. Begutachtung          | 8. Verträge     |

Auch die Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2005 enthält zur Entbürokratisierung zahlreiche Hinweise.

Die Ergebnisse liegen auf dem Tisch und wurden ergänzt durch unterschiedliche politische Initiativen; jedoch ist seitens der Gesetzgeber wenig konkret passiert. Die Themen aus dem Jahr 2003 sind die Themen aus dem Jahr 2007.

Wenn über Bürokratieabbau geredet wird, muss eines an vorderster Stelle stehen, die **Pflege und Betreuung einfacher und verständlicher zu machen und damit endlich den Mensch und nicht die Strukturen in den Mittelpunkt zu stellen**. Denn die Lebensqualität der hilfebedürftigen Menschen hängt wesentlich davon ab, dass diese einen möglichst einfachen und direkten Zugang zur Pflege und Betreuung erhalten, wenn sie diese benötigen. Und dass sie in der Pflege und Betreuung möglichst frei sind, in dem was sie tun. Dazu gehört es auch, nicht dauerhaft einer Überprüfung unterzogen zu werden oder sich als Objekt der Datenerfassung zu fühlen.

Ohne jeden Zweifel stellt die Entbürokratisierung ein wesentliches Ziel jeder gesetzgeberischen Aktivität dar. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass bereits aktuell ein maßgeblicher Anteil der „bürokratischen“ Auflagen Schutzzwecken der hilfebedürftigen Menschen dient.

**Die Richtschnur der Entbürokratisierung muss die effektive Verbesserung für hilfebedürftige Menschen sein**. So dass jeweils die konkrete Überprüfung daraufhin erforderlich ist, ob der bürokratische Aufwand tatsächlich zu einer Verbesserung ihres Schutzes führt.

Der vorliegende Antrag der FDP aus Februar 2006 (neu eingebracht nach der Bundestagswahl) zeigt wichtige Schritte zur Entbürokratisierung auf und zeigt eine hohe Praxisnähe. Die Vorschläge sollten jetzt parteiübergreifend (endlich) genutzt werden. Es wurde genug getagt und diskutiert.

**Zum Antrag selbst (Ziffer I.):**

Die **Zielsetzung des Antrags „Mehr Zeit für die Pflege und soziale Betreuung der Pflegebedürftigen“ ist ausdrücklich zu begrüßen**. Der VDAB hat hierzu eigene Studien durchgeführt. Dies mit dem Ergebnis, dass derzeit rund 50 Prozent der Arbeitskraft einer

Pflegekraft bei stationärer Pflege nicht für eine Dienstleistung am hilfebedürftigen Menschen zur Verfügung steht. Hierauf verweist der Antrag.

**Begrüßt wird auch die Fokussierung auf die Ergebnisqualität als entscheidende Qualitätsdimension.** Der Antrag bezweifelt zu Recht, dass ein hohes Qualitätsniveau über Gesetze und Verordnungen in die Einrichtungen hineinreguliert werden kann.

Zahlreiche Schnittstellen und unterschiedliche Prüfungen des weitgehend gleichen Sachverhaltes bei unterschiedlicher Auslegung durch die Prüfer im Rahmen des **Prüftourismus** behindern vor Ort massiv die Arbeit. Wie der Antrag ausführt wird dadurch **Personal gebunden und Verunsicherung auch bei den Pflegenden geschaffen.** Das Ergebnis ist u. a. eine ausufernde Dokumentation der Leistungen zur haftungsrechtlichen Absicherung. Wer an dieser Stelle dann davon spricht, dass dies intern produzierte Bürokratie der Träger sei, der blendet die Ursachen hierfür aus. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der eigentliche Zweck der Dokumentation in Teilen ad absurdum geführt wird. **Anstatt bei der Dokumentation den hilfebedürftigen Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, wird für den MDK oder für die Heimaufsicht dokumentiert.**

Ausdrücklich seitens des VDAB unterstützt wird die **Öffnung des Fachkraftbegriffes für neue Berufsgruppen.** Das ist auch richtig, denn seit Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes hat sich der Leistungsaufwand stark erhöht. Die Fachkraftquote hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Sie ist weitgehend im Entwicklungsstadium des letzten Jahrhunderts stehen geblieben und sollte künftig **bundeseinheitlich formuliert** werden.

**Was nützt dem hilfebedürftigen Menschen?** Stellt man diese Frage auch im Bezug zur ausufernden Heimitwirkungsverordnung, bleibt die Antwort spärlich. Zu fordern ist hier, dass in deren Überarbeitung das **tatsächliche Verbraucherinteresse in den Mittelpunkt** gerückt wird. Dies bezieht sich überwiegend auf die Bereiche Essen und Betreuung. Eine weitere Verunsicherung der Bewohner durch ausufernde Mitwirkungsrechte ist zu vermeiden.

**Im Einzelnen zur Ziffer II.**

**- Neuausrichtung der Prüfungen**

Zahlreiche Prüfungen belasten die Arbeit von Pflegeeinrichtungen und gehen auch zu Lasten der hilfebedürftigen Menschen. Denn für sie bleibt deswegen weniger Zeit.

**Das Pflegeversicherungsgesetz muss im Gleichklang mit der neuen Heimgesetzgebung und in Koordination mit anderen Gesetzen alle Prüfungsinstitutionen auf den Prüfstand stellen.** Dabei muss geprüft werden, ob deren teilweise unkoordinierten und doppelt veranlassten Prüfungen tatsächlich dem hilfebedürftigen Menschen nützen. Die Novellierung der Heimgesetze auf Länderebene muss als Chance genutzt werden, dass diese Punkte auch im Pflegeversicherungsgesetz angepackt werden.

In Deutschland gibt es neben den Kernkraftwerken wohl kaum einen anderen Bereich, der so von Prüfungen belastet ist, wie Pflegeeinrichtungen. Dabei wird allzu oft vergessen, dass Qualität nicht in die Pflege und Betreuung hineingeprüft werden kann. Gegen manche Prüfung ist nichts einzuwenden. Sie kann den gegenwärtigen Stand erheben, an dem dann weiter gearbeitet wird. Die meisten Prüfungen sind aber nicht zielgerichtet und führen zu einer doppelten Erfassung der gleichen Inhalte. Hierzu zählen auch die Vorschriften, die den Lebensalltag im Heim ausmachen, wie z. B. das Baurecht, Hygiene und Brandschutzvorschriften.

**Der VDAB stützt den Antrag der FDP: Die Heimaufsicht sollte sich vorwiegend auf die Strukturqualität eines Pflegeheims konzentrieren. Die Qualitätsprüfungen des MDK sollten auf die Ergebnisqualität ausgerichtet sein.** Insgesamt sind die Prüfungen auf die Bereiche zu vereinfachen, die tatsächlich für den hilfebedürftigen Menschen und für dessen Lebensalltag zählen. Das Ziel muss sein, ein möglichst selbst bestimmtes und selbstständiges Leben zu führen.

Weiter sollte die **Heimaufsicht** die Pflegeheime im Rahmen eines **integrierten Prüfungsverfahrens** mit anderen Prüfungsinstitutionen (Brandschutz, Bauordnungsrecht, Arbeitsschutz, technische Überwachung) und bei einem **einheitlichen koordinierten Prüfungskatalog** prüfen. Vorstellbar ist auch, dass sich **der MDK mehr auf die Prüfung der ambulanten Pflegedienste stützt und nur bei Bedarf im stationären Bereich dazu kommt.**

## **- Transparenz über die Qualität**

Die Pflegeeinrichtungen werden in den Medien stark kritisiert. Das führt zu der Forderung nach mehr Kontrolle und einer möglicherweise verordneten staatlichen Transparenz der Einrichtungen. Das ist aus unserer Sicht der falsche Weg.

**Die Bundesregierung muss mit dafür Sorge tragen, dass das Ansehen der Pflege sich verbessert.** Sie muss sich klar zu der guten Arbeit in der Pflege und Betreuung bekennen. Hierzu gehört es auch, die Pflege und Betreuung aus dem Misstrauensvorbehalt zu nehmen. Benötigt werden nicht mehr Gesetze und Regelungen, sondern bessere Rahmenbedingungen. Das baut Misstrauen und somit Verunsicherungen seitens der hilfebedürftigen Menschen ab.

Beratung und Information wird immer dann besonders benötigt, wenn das Angebot zu umfangreich und zu kompliziert ist.

**Anstatt weitere Beratungsinstitutionen aufzubauen, muss das System der Pflegeversicherung im höchsten Maße vereinfacht werden.** Dadurch wird wirkliche Übersicht und Transparenz geschaffen. Das Pflegeversicherungsgesetz sollte daher die bestehenden Strukturen weiter ausbauen anstatt mit neuen Institutionen Verwirrung zu stiften. Die bestehenden Strukturen dürfen nicht zum Spielball der Pflegereform werden.

Die Kommunen und Pflegekassen, wie auch die Sozialhilfeträger müssen ihren Beratungs- und Leistungspflichten umfassend nachkommen. Bei ihnen liegen alle nötigen Informationen. Die derzeitigen Pflichtberatungen im häuslichen Bereich sollten auch hilfebedürftige Menschen unterhalb der Pflegestufe 1 abrufen können. Die Kosten hierfür sollte die Kommune tragen.

**Papier schafft keine Transparenz und keine Qualität.** Papier sagt nichts über die Atmosphäre, das menschliche Zusammenleben in der Pflege und Betreuung aus. Papier kann nicht beurteilen, wie gepflegt wird, ob das Essen schmeckt und ob es liebevoll dargereicht wird.

**Das Pflegeversicherungsgesetz darf Transparenz nicht staatlich verordnen.** Wer in Papier und einer dadurch vermeintlich aufgezeigten Transparenz das Allheilmittel zu Verbesserungen in der Pflege und Betreuung sieht, irrt und setzt an der falschen Stelle an. **Das entlässt keine einzige Pflegeeinrichtung aus ihrer persönlichen Verant-**

**wortung.** Denn wer seine Pflege und Betreuung nicht auf die Wünsche der ihm anvertrauten Menschen ausrichtet und dabei transparent seine Leistungen darstellt, wird bereits kurzfristig keine Chance mehr am Markt haben.

Von daher sehen wir **keinen Bedarf an weiteren in Teilen staatlich verordneten Benchmarking-Listen**, wie sie im Antrag der FDP gefordert werden, die zudem bei Überschreitung von Grenzwerten Prüfungen auslösen. Zudem ist nicht klar, wer die Prüfung und Überprüfung der Kriterien übernimmt. Im Übrigen kann sich auch bereits heute jede Einrichtung als „weißes Schaf“ darstellen. Dabei gilt aber auch hier, dass die Qualität einer Pflegeeinrichtung sich nie auf dem Papierweg ergeben kann.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass anders wie vielfach behauptet, sich der hilfebedürftige Mensch selbst sehr schnell für eine andere Pflegeeinrichtung entscheidet, wenn Leistung und Preis nicht stimmen. Richtig ist, dass ihm kurz vor Eintritt und bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit häufig zunächst unklar ist, was für ihn das Beste ist. Hier wie anderswo hat er selbst Verantwortung zu tragen, die ihm der Staat nicht nehmen kann.

**Der hilfebedürftige Mensch wie auch seine Angehörigen müssen sich auch von sich aus weit früher als bisher um die Möglichkeiten einer Pflege und Betreuung kümmern.** Die auszubauenden Hilfeleistungen der Pflegekassen und der Kommunen wie auch der Leistungserbringer können ihnen diese Verantwortung nicht abnehmen.

Unterstützend können hier Checklisten helfen, wie z. B. auf was bei der Pflege und Betreuung geachtet werden muss, wie bspw. Broschüren der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw) wie auch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Diese müssen jedoch dort ausliegen, wo sie auch beachtet werden, bei den Pflegekassen, Kommunen und Pflegeeinrichtungen.

#### **- PQsG auf Erforderlichkeit und Praxistauglichkeit prüfen**

Die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung sollte zu mehr Transparenz für die Bewohner und zu einer leistungsgerechten Vergütung führen. Der Leistungs- und Qualitätsnachweis war als weiterer zusätzlicher Qualitätsnachweis geplant. Der Pflegeheimvergleich

sollte bereits im Jahr 2003 eingeführt werden. Letztlich werden Wirtschaftlichkeitsprüfungen kaum durchgeführt und stehen im Kontrast zu den Prüfungen der Heimaufsicht.

**Im Pflegeversicherungsgesetz sind die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung, der Leistungs- und Qualitätsnachweis, der Pflegeheimvergleich sowie die Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu streichen.** Alle haben ihre Ziele nicht erreicht oder sind auf anderem Weg erreichbar.

Die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung konnte ihre Ziele nicht verwirklichen. Sie behindert im hohen Maße den Betrieb einer Pflegeeinrichtung, da deren Festlegungen notwendige betriebsbedingte Anpassungen kaum zulassen. Dies auch dann nicht, wenn sogar Geld eingespart werden kann. Denn andernfalls drohen dem Heim Regressleistungen.

Der Leistungs- und Qualitätsnachweis wird nicht benötigt; andere Prüfungen verfolgen genau den gleichen Effekt.

Wer nicht wirtschaftlich arbeitet, den bestraft der „Markt“. Ist er zu teuer, dann wird eine andere Einrichtung gewählt. Das Argument, dass nicht überall Auswahl bestehe, gilt heute nicht mehr. Zudem sind individuelle Vergütungsverhandlungen im Kern nichts anderes als Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

#### **- Unangemeldete Prüfungen**

**Auch vor dem Hintergrund der Transparenz in der Pflege und Betreuung, für die der VDAB steht, sind wir der Auffassung, dass das Pflegeversicherungsgesetz wie auch die neuen Heimgesetze es dabei belassen sollten, dass unangemeldete Prüfungen die Ausnahme sind.** Denn der Beweis, dass sie tatsächlich einen Qualitätsgewinn für den hilfebedürftigen Menschen herbeiführen, ist nicht erbracht.

Die Festschreibung von unangemeldeten Kontrollen als Regelfall hält den Anforderungen an die **Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns** nicht stand. So sind zwar unangemeldete Überprüfungen in vielen Bereichen Bestandteil des ordnungsbehördlichen Instrumentariums. Sie unterliegen aber dem aus dem Rechtsstaatsgebot folgenden

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, müssen also insbesondere erforderlich für den von ihnen verfolgten Zweck sein.

**Die Prüfungen sollten nur in den Fällen unangemeldet erfolgen, in denen tatsächlich Gefahr für die hilfebedürftigen Menschen besteht.** Hierbei sollte – wie bei der Veröffentlichung von Leserbriefen – grundsätzlich gelten, dass anonymen Hinweisen nicht nachgegangen wird.

Unangemeldete Heimbegehungen sind keineswegs ein Allheilmittel gegen sämtliche vermuteten oder tatsächlichen Missstände im Heimbetrieb, sondern nur mit dem notwendigen Augenmaß gehandhabt ein Mittel der Effizienzsteigerung von Prüfungen.

Im Übrigen sollten – um an dieser Stelle ergänzend hierauf hinzuweisen – Prüfintervalle oder die Frage, wann eine Prüfung durchgeführt wird, nicht in Bezug zu irgendwelchen Zertifizierungsverfahren gebracht werden. Der derzeitige Markt an Zertifizierungsverfahren ist bunt und unübersichtlich, die Qualität dementsprechend mehr als nur unterschiedlich. Zudem besteht die Gefahr des „freikaufen“. **Zertifizierungen dürfen nicht die öffentlich-rechtlichen Vorgaben an Prüfungen ersetzen.**

#### **- Stärkere Professionalisierung der Pflege, Ausweitung des Fachkraftbegriffes**

Die Berufe in der Pflege und Betreuung sind insgesamt attraktiver und praxisbezogener zu gestalten. Die Arbeitsbedingungen sind zusammen mit den Trägern zu verbessern. **Die Bundesregierung muss mit dafür Sorge tragen, dass die Arbeit der Menschen in der Pflege und Betreuung hilfebedürftiger Menschen hervorgehoben und gewürdigt wird.**

Angesichts des gestiegenen Aufwandes an Pflege und Betreuung darf es zu einer Entprofessionalisierung in der Pflege und Betreuung nicht kommen. **Der VDAB fordert in diesem Zusammenhang vor allem eine Erhöhung des Betreuungsfaktors in Pflegeheimen.** In dem Betreuungskräfte gezielt Leistungen übernehmen, kommt es zu einer zeitlichen Entlastung der Pflegekräfte. Insgesamt steigt die Menschlichkeit der Pflege und Betreuung.

## - Abweichende Regelungen im SGB XI und im Heimgesetz harmonisieren

Das Pflegeversicherungsgesetz wie auch das Heimgesetz passen an vielen Stellen nicht zueinander. Teilweise werden gleiche Sachverhalte unterschiedlich geregelt. Hierzu zählen beispielsweise die Bereiche der Vergütungshöhe oder der Vertragsdauer.

So widersprechen die Regelungen des § 87 a Abs. 1 SGB XI denjenigen des § 8 Bundes-Heimgesetz. Nach § 87 a SGB XI endet die Zahlpflicht des Bewohners und seiner Kostenträger mit dem Tag der Entlassung aus dem Heim bzw. mit dem Tag des Versterbens des Bewohners. Nach § 8 Heimgesetz sind jedoch bei einer ordentlichen Vertragsbeendigung durch den Heimbewohner Kündigungsfristen einzuhalten (Kündigung bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats). Zudem ist nach § 8 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Heimgesetz eine Vertragsfortdauer von 14 Tagen über den Tod des Heimbewohners hinaus zulässig.

### **Das Pflegeversicherungsgesetz muss die an vielen Stellen bestehende Rechtsunsicherheit aufgreifen und Rechtssicherheit schaffen.**

Es existiert eine Vielzahl an zum Teil juristisch ausgesprochen anspruchsvoll begründeten Versuchen, eine Harmonisierung herbeizuführen. Man wird letztlich die Augen jedoch nicht davor verschließen können, dass hier ein **gesetzgeberischer Unfall** vorliegt, der keineswegs gewollte, sondern mehr oder weniger zufällige Ergebnisse herbeiführt.

Besonders gravierend ist der Widerspruch mit Blick auf die im Bundes-Heimgesetz enthaltenen Vorschriften zur Entgeltveränderung des § 7. Diese knüpfen eine wirksame Entgeltveränderung an umfängliche Begründungs-, Anhörungs- und Ankündigungsvoraussetzungen. Demgegenüber regelt § 85 Abs. 6 SGB XI, dass den Vergütungsvereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern eine quasi-tarifvertragliche Wirkung zukommt.

Knüpft also das Heimrecht eine Entgeltveränderung an eine ganze Reihe von Voraussetzungen, so ordnet das SGB XI eine unmittelbare, von weiteren Voraussetzungen unabhängige Entgeltveränderung lediglich aufgrund des Abschlusses von Vergütungsvereinbarungen an.

Selbst unter der Prämisse einer wirksamen Verlagerung des Heimvertragsrechtes auf die Länderebene ist die Heimvertragsregelung bundeseinheitlich abzustimmen. **Es ist sinnvoll das Heimvertragsrecht in das BGB aufzunehmen.**

Hierbei sollte eindeutig und **zweifelsfrei der Vorrang des Sozialversicherungsrechtes** bei der Vergütungsfestlegung klargestellt werden; das im Verhältnis zu den Kostenträgern einzuhaltende Vergütungsverfahren bietet hinreichende Sicherheit dafür, dass nur solche Kostenbestandteile über die Heimvergütungen refinanziert werden, die auch tatsächlich zu erwarten sind. Die Einhaltung weiterer Voraussetzungen für eine Vergütungsveränderung bietet keine Verbesserung für die Heimbewohner und muss folglich als Aufwand ohne inhaltliche Rechtfertigung bezeichnet werden.

#### **- Praxistauglichkeit der §§ 12 und 13 HeimG prüfen (Aufzeichnungspflichten)**

Unter anderem geht es hier um die Anfertigung von Listen mit Namen und persönlichen Daten sowohl der Heimbewohner als auch der in der Pflege beschäftigten Menschen. In der Zusammenschau mit den Einsichtsrechten der Heimaufsichtsbehörden in derartige Listen ergeben sich **verfassungsrechtliche Bedenken** mit Blick auf das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte **informationelle Selbstbestimmungsrecht**.

Zu nennen wäre hier etwa die Anfertigung von Listen mit Namen und persönlichen Daten sowohl der Heimbewohner als auch der in der Pflege beschäftigten Menschen. In der Zusammenschau mit den Einsichtsrechten der Heimaufsichtsbehörden in derartige Listen (bisherige Gesetzesfassung: §§ 13 und 15 HeimG) ergeben sich **massive verfassungsrechtliche Bedenken** mit Blick auf das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte **informationelle Selbstbestimmungsrecht**. Wird hier nicht mit dem notwendigen Augenmaß vorgegangen, so droht schlichtweg die Unwirksamkeit entsprechender Maßnahmen und Regelungen, womit dem **Schutzbedürfnis der Heimbewohner ein „Bärendienst“ erwiesen** wäre. Erforderlich ist auch hier eine Beschränkung auf notwendige Maßnahmen bei gleichzeitiger Beachtung des **Schutzes der Privatsphäre** betroffener Personen. Hier ist insbesondere äußerst kritisch zu überprüfen, ob einer derart weitgehenden Preisgabe der Privatsphäre ein wirklicher Erkenntnisgewinn zum Schutz der Heimbewohner gegenübersteht. Letztlich muss der Gesetzgeber den Beweis erbringen, dass die von ihm geplanten Maßnahmen auch nur geeignet sind, Verbesserungen herbeizuführen.

Ein weiterer äußerst problematischer Punkt ist mit der Praxis der Vorbereitung vieler Heimaufsichtsbehörden auf – angekündigte – Überprüfungen anzusprechen. Es besteht die Neigung, bereits im Vorfeld solcher Prüfungen umfängliche Materialien (Bewohner- und Personallisten, Dokumentationsunterlagen und Dienstpläne, Arbeits- und Heimverträge) anzufordern. Neben den bereits angesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber einer solchen Praxis (informationelles Selbstbestimmungsrecht) ist auch daran zu denken, dass dem beträchtlichen mit der **Zusammentragung solcher Materialien verbundenen Aufwand selten der erwünschte Erkenntnisgewinn gegenüber steht**. So werden Unterlagen vielfach zwar angefragt, letztendlich aber – wie die dann durchgeführte Prüfung zeigt – **nicht zur Kenntnis genommen**.

Zudem stellt sich die Frage, ob durch die Überprüfung umfänglicher einzureichender Schriftstücke nicht eine erhebliche zeitliche und sachliche Ausdehnung des Prüfgeschehens eintritt, die so nicht gewollt sein kann. Wohlweislich hat der Gesetzgeber des Bundes-Heimgesetzes den zuständigen Behörden umfängliche **Einsichtsrechte** gewährt, ist also vom **Leitbild einer an Ort und Stelle durchzuführenden Überprüfung** ausgegangen.

Insgesamt ergibt sich mit Blick auf die Prüfungsvorbereitung das Gesamtbild eines unnötigen und letztlich den Einrichtungen so auch nicht zumutbaren Aufwandes, der im Rahmen der anstehenden Gesetzgebungsverfahren (auch zu den Heimgesetzen) nicht noch ausgeweitet werden sollte.

Immerhin sollten in denjenigen Ländern, in denen die heimaufsichtlichen Maßnahmen mit Gebührentatbeständen unterlegt sind, **kostenneutrale Lösungen** gefunden werden. Es ist dem Heimträgern schlichtweg nicht zuzumuten, neben der Gebührenpflicht auch noch den mit der Vorabinformation der Aufsichtsbehörden verbundenen Aufwand tragen zu müssen. In den betroffenen Ländern sollte es durch die Möglichkeit, dem den Einrichtungen entstehenden Aufwand mit den Gebühren verrechnen zu können, zu kostenneutralen Lösungen kommen.

## **- Neue Wohnformen**

Neue Wohnformen werden derzeit als Allheilmittel für die Vermeidung von Heimaufnahmen gesehen. Sie sind zu recht geprägt vom Bedürfnis der Menschen möglichst lange zu Hause im familiären Bereich zu wohnen. **Tatsächlich neu sind sie nicht.**

Neue Wohnformen müssen unbürokratisch möglich sein. **Die Frage, ob und wann das Heimrecht und das Pflegeversicherungsgesetz umfassender für neue Wohnformen gelten, sollte davon abhängig gemacht werden, wie pauschal ein Leistungsangebot und seine Vergütung ist.** Umso mehr Wahlmöglichkeiten für den Betroffenen bestehen, umso unabhängiger ist dieser vom Anbietenden.

Die Pflege und Betreuung ist eine gesamtgesellschaftlich wertvolle und wichtige Tätigkeit. Zugleich ist das **menschenwürdige Zusammenleben eines der wichtigsten Dinge**, die es zu beachten gilt.

Wir hoffen, dass wir mit unsere heutigen Stellungnahme ein Stück dazu beigetragen haben.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)

Essen, Berlin, den 19. Juni 2007

gez. Stephan Baumann  
Bundesvorsitzender

gez. Michael Schulz  
Leiter des Hauptstadtbüros